

Mündliche Prüfungen (§ 15 Abs. 8 Allgemeine Prüfungsordnung (APO))

Vor einer mündlichen Prüfung ist grundsätzlich zu klären, ob diese Prüfungsform für das Modul zugelassen ist.

Das Modulverzeichnis gibt die Prüfungsform vor. Soll von der im Modulverzeichnis genannten Prüfungsform grundsätzlich abgewichen werden, muss das Modulverzeichnis geändert werden. Diese Änderung geschieht dann verbindlich für alle Prüfungsteilnehmer.

Andere kurzfristige Änderungen der Prüfungsformen sind in der APO in § 22a auf Grund der Covid19-Krise („Maßnahmen bei erheblicher Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs“) eingefügt worden. Danach kann eine Klausur oder eine Präsentation und Referat oder eine praktische Prüfung oder eine fachspezifische Prüfung durch eine mündliche Prüfung ersetzt werden, „soweit dies aufgrund der zu erwartenden Zahl der Prüfungsanmeldungen im Rahmen der technischen Möglichkeiten mit vertretbarem Aufwand möglich ist“.

Einzelfallentscheidungen für eine andere Prüfungsform als die im Modulverzeichnis genannte, gibt es darüber hinaus nur gem. § 21 APO (**Nachteilsausgleich**) bei Personen, die rechtzeitig vor Anmeldung zu einer Prüfungsleistung oder Antritt einer Studienleistung glaubhaft machen, dass sie nicht in der Lage sind (z. B. wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder psychischer Erkrankung), diese Prüfungsleistung in der vorgesehenen Form abzulegen. Nur in diesen Fällen des Nachteilsausgleich kann die ursprüngliche verlangte Prüfungsleistung des Modulverzeichnisses in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertigen Leistungen in einer anderen Form erbracht werden. Diese Einzelfallentscheidungen des § 21 APO trifft die Prüfungskommission. Gegebenenfalls als Grundsatzbeschluss mit öffentlicher Bekanntgabe. Es gibt einen Grundsatzbeschluss der Prüfungskommission der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät aus 2019, dass Hausarbeiten keine gleichwertigen Prüfungsleistungen für Klausuren darstellen. Diese Rechtsauffassung ist in anderer Sache auch vom Göttinger Verwaltungsgericht bestätigt worden. Ob im Rahmen der Einzelfallentscheidung des Nachteilsausgleich eine Klausur durch eine mündliche Prüfung ersetzt werden kann, hat die Prüfungskommission noch nicht entschieden.

Im Einzelnen:

Geregelt ist in der APO nicht, wie die Prüfungsmodalitäten (**Ort, Datum und Uhrzeit**) einer mündlichen Prüfung festgelegt werden. Es spricht nichts dagegen, dies entweder durch eine einvernehmliche Absprache mit dem Prüfling zu finden oder dies mit Hilfe eines offenen Kalenders festzulegen.

Die mündliche Prüfung sollte mit bestimmten Präliminarien beginnen:

Wie in jeder Prüfung sollten zunächst die **Personalien** durch Personalausweis und Studierendenausweis festgestellt werden. Dies auch bei digitalen Prüfungen.

Die weitere Frage nach dem **Gesundheitsstand** hat den Grund, dass ein Rücktritt aus einer begonnenen Prüfung nicht möglich ist und der Prüfling nur bis zum Beginn der Prüfung von dieser zurücktreten kann.

Bei mündlichen Prüfungen per Videokonferenz ist zu klären, ob eine **Aufzeichnung der Prüfung** stattfindet. Der Prüfling muss versichern, dass sich während der Prüfung keine weiteren Personen in demselben Raum oder sonst in Sicht- oder Hörweite aufhalten und ausschließlich zulässige Hilfsmittel genutzt werden.

Geregelt ist in der APO die **Dauer der mündlichen Prüfung**. Diese beträgt je zu prüfender Person mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten. Mündliche Prüfungen können auch als **Gruppenprüfung** ausgestaltet sein.

Ein Unter- oder Überschreiten der Prüfungsdauer macht die Prüfung rechtswidrig und muss daher eingehalten werden. Es muss nicht vorher festgelegt werden, wie lange geprüft wird. Kommt der Prüfer nach der Mindestdauer von 15 Minuten zu dem Ergebnis eine abschließende Bewertung des Wissens des Prüflings vornehmen zu können, kann die Prüfung beendet werden. Sie muss nach 45 Minuten (bei einer Einzelprüfung) beendet werden.

Bricht bei mündlichen Prüfungen per Videokonferenz die Datenleitung während der Prüfung zusammen, muss im Einzelfall geklärt werden, ob die gesamte Prüfung oder nur ein Teil wiederholt werden muss oder ob die Prüfung (da diese z.B. schon 15 Minuten dauerte) für beendet erklärt wird. Diese Entscheidung trifft der Prüfer. Dem Prüfling steht es frei, diese Entscheidung im Rahmen des Widerspruchs überprüfen zu lassen.

Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens **zwei Prüfern** oder **vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers** durchgeführt.

Damit soll sichergestellt werden, dass immer mehr als zwei Personen in der Prüfung sind und bei Problemen ein Dritter als Zeuge/Vermittler zur Verfügung steht.

Durch mündliche Prüfungsleistungen in einem Prüfungsgespräch soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des **Prüfungsgebietes** erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

Im Rahmen des vorher vermittelten Lehrstoffes kann alles geprüft werden, was zum **Inhalt des Prüfungsgebietes** gehört. Eine Eingrenzung des abzufragenden Lernstoffes ist weder vorgesehen noch verboten. Jede mündliche Prüfung ist eine individuelle Prüfung. Die Bewertung und Gewichtung der Prüfungsfragen obliegt dem Prüfer, sind jedoch ggf. im Widerspruchsverfahren überprüfbar.

Kenntnisse und Fertigkeiten, die durch andere Prüfungsverfahren besser und objektiver festgestellt und beurteilt werden können, sollten nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung sein.

Möglich wäre es auch, vor Beginn der Prüfung Aufgaben zu übermitteln und eine begrenzte Vorbereitungszeit direkt vor der Prüfung einzuräumen. Problematisch bei digitalen Prüfungen, da nicht nachprüfbar wäre, welche Hilfsmittel herangezogen wurden.

Prüfungsleistungen sind zu benoten, soweit sich nicht etwas Anderes aus dem Modulverzeichnis ergibt.

Vor der Festsetzung der Note beraten die Prüfer über die Notengebung. Die **Beratung der Note** geschieht geheim ohne Zuhören von Dritten oder des Prüflings.

Der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung anzuhören. Die APO spricht hier nur von „Anhörung“. Der Beisitzer hat kein Stimmrecht bei der Note, sondern nur ein Anhörungsrecht.

Die Note muss dem Geprüften im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt und die Notengebung muss **begründet** werden.

Der allgemeine Grundsatz im Prüfungsrecht lautet, dass Bewertungen von Prüfungsleistungen in der gleichen Form erfolgen, wie es auch die eigentliche Prüfungsform war. Schriftliche Prüfungsleistungen sind schriftlich zu begründen (so z.B. Klausur und Hausarbeit), mündliche Prüfungsleistungen sind mündlich zu begründen. Allerdings haben einige Verwaltungsgerichte eine schriftliche Begründung auch schon bei mündlichen Prüfungen verlangt.

Es muss eine „Begründung“ stattfinden. Dazu gehört eine summarische Zusammenfassung des in der Prüfung Geleisteten mit anschließender Bewertung. Eine bloße Mitteilung der Note reicht nicht aus. Der Prüfling muss an der Begründung erkennen, warum genau diese Note erteilt worden ist. Eine anschließende Diskussion mit dem Prüfling über diese Bewertung findet nicht statt.

Dies wäre dann ein möglicherweise nachfolgendes schriftliches „Widerspruchsverfahren“ mit den üblichen Regelungen. Die Frist zur Einlegung des Widerspruchs beginnt mit der Bekanntgabe der Note in FLEXNOW. Sie beträgt in der Regel einen Monat.

Die wesentlichen Fragen und Antworten der mündlichen Prüfung und die Bewertung der Prüfung sind in einem **Protokoll** festzuhalten. Es handelt sich nur um ein stichwortartig zu erstellendes Ergebnisprotokoll. Das Protokoll ist vom Prüfer und vom Beisitzer zu unterschreiben und zu den Prüfungsakten zu nehmen. Es wird wie eine Klausur im Original drei Jahre aufgehoben oder in die elektronische Studierendenakte (ESA) eingescannt.

Wenn mündliche Prüfungen per Videokonferenz stattfinden, wäre es sinnvoll, diese aufzuzeichnen, um in Problemfällen für alle Beteiligten geeignete Beweismittel zu haben. Dazu muss die Zustimmung aller Beteiligten vor Beginn der Prüfung abgefragt werden. In diesem Fall ist kein weiteres Protokoll notwendig. Die Aufzeichnung ist im Prüfungsverwaltungssystem FLEXNOW zu hinterlegen.

Hochschulmitglieder können laut APO an einer mündlichen Prüfung als Zuschauer teilnehmen, sofern sie ein berechtigtes Interesse darlegen und keine zu prüfende Person widerspricht.

Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor, wenn das Hochschulmitglied demnächst die gleiche Prüfung ablegen will.

Damit soll sichergestellt sein, dass für alle Prüfenden faire und gleichwertige Prüfungen abgehalten werden. Bei den anstehenden digitalen Prüfungen in Krisenzeiten eher eine fragwürdige Regelung. Möglicherweise muss hier die Prüfungsordnung angepasst werden.

Auf begründeten Antrag der zu prüfenden Person kann eine Prüfung auch in einer anderen als der in der Prüfungsordnung festgelegten **Sprache** abgelegt werden. Der Antrag begründet keinen Rechtsanspruch. Ihm kann nur stattgegeben werden, wenn Prüfer zur Verfügung stehen, welche die beantragte Sprache im erforderlichen Umfang beherrschen.

Grundsätzlich ist die Prüfungssprache Deutsch, es sei denn, schon das Modul ist in einer anderen Sprache abgehalten worden. Ausnahmen wären nach dieser Regelung der APO aber möglich.